

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden
Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen
Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche
Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20
LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft
auf der inneren Kante der in der
Festsetzungskarte eingezeichneten Abgren-
zungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten
Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG
alle Handlungen verboten, die zu einer
Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung
der geschützten Gebiete oder ihrer
Bestandteile oder zu einer nachhaltigen
Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder

Nach § 20 LG werden
Naturschutzgebiete festgesetzt,
soweit dies

- a) zur Erhaltung von
Lebensgemeinschaften oder
Biotopen bestimmter wild-
lebender Tier- und Pflanzen-
arten,
- b) aus wissenschaftlichen, na-
turgeschichtlichen, landes-
kundlichen oder erd-
geschichtlichen Gründen
oder
- c) wegen der Seltenheit,
besonderen Eigenart oder
hervorragenden Schönheit
einer Fläche oder eines
Landschaftsbestandteils
erforderlich ist. Die Festsetzung
ist auch zulässig zur Herstellung
oder Wiederherstellung von
Lebensgemeinschaften oder
Lebensstätten im Sinne von
Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Wege
anzusehen, die durch die
zulässige Einbringung von

besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleiben:

Wegebaumaterial oder als Folge von zulässigen Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;

Lebensräume.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben:

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Schutzvorkehrungen zu treffen. Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

d) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur

Hege;

als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige /zusätzliche Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stillegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Ein-

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;
- h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen; unberührt bleiben:
- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder
- friedungen.
- Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.
- Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.

Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:

- das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen,
- das zügige Befahren der Lippe mit Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind;

m) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:

- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde;

n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau-material oder als Folge von Erdbau-maßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfaßt ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmalen.

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;

p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter

oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:

- Bodenschutzkalkungen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäfts Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- oder Brachflächen durchzuführen; unberührt bleibt:

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Vorschriften der Düngerverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „Innen nach Außen“ erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter

des Landschaftsplanes bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Allgemeine Gebote

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

2.1.1 Naturschutzgebiet „Egge-Nord“

(1) Lage und Schutzzweck

Der im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegende Teil des Schutzgebietes ist ca. 340 ha groß und liegt in der Gemarkung Bad Lippspringe

Flur: 11, Flurstück: 164

Flur: 18, Flurstücke: 9, 10 tlw., 11, 12, 23, 26

Flur: 20, Flurstücke: 9 tlw., 16

Das bestehende, insgesamt ca. 3.128 ha große Schutzgebiet erstreckt sich zudem auf die Gemarkungen von Altenbeken und Buke sowie auf Teile der Kreise Lippe und Höxter. Im NSG liegt die Naturwaldzelle Nr. 70 „Rosenberg“ mit einer Größe

Gemarkung Neuenbeken

Flur: 7, Flurstücke: 118 tlw., 134 tlw., 267 tlw.

Flur: 8, Flurstücke 16, 37, 39, 40 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil arten-reicher Buchenwälder auszeichnet,

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;
hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130)

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Natura 2000-Code 8310)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Uhu

Schwarzspecht

Grauspecht

Rotmilan

Schwarzstorch

Neuntöter

Kleine Bartfledermaus

von 33,5 ha.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswert:

Waldmeister-, Perlgras-, Zahnwurz-, Seggen- und Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Bachrinnen-Eschenwälder, Bach-Eschen-Erlenwälder und Erlenbruchwälder, naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte, Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen, Magerwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen/-weiden, Röhrichte, gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfauna.

Bei diesem Gebiet handelt es sich zudem um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Egge“ (DE-4219-301). Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Buchen-

Abendsegler
Zwergfledermaus
Braunes Langohr

waldökosysteme im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland und Westfälische Bucht darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

(2) **Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha,
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) aus ökologisch empfindlichen Bereichen und im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- d) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- e) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- f) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen - vorzunehmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind Arten der potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Stand-ortes heranzuziehen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Moore, Heide, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und -weiden.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild

(Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

- g) Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie Höhlen und Felsbildungen für touristische und Freizeit – Nutzungen zu erschließen und zu nutzen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

Vgl. unter Ziffer 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Waldpflegeplan ist zu beachten.

- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu überführen;
- Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
- Altholz und Totholz auf in Landes-eigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und je Hektar jeweils mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu entwickeln und zu erhalten;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße zu regulieren, dass die

Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;

- die mikroklimatischen Verhältnisse und den Wasserhaushalt von Höhlen und Spalten sowie die Zugänglichkeit für die Höhlenfauna zu erhalten und zu optimieren;
- die naturnahe Umgebung von Höhlen und Felsbildungen zu erhalten und zu fördern.

Um die Ungestörtheit als Zwischen- und Winterquartier zu garantieren ist ggfs. eine Vergitterung der Höhleneingänge mit Fledermausgittern erforderlich.

Bei Bedarf ist es geboten, natürliche und naturnahe Felssysteme als Lebensraum z.B. des Uhu freizustellen.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung
Detmold Leopoldstraße 15 ■ 32756
Detmold Postvertriebsstück Gebühr
bezahlt

181. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 6. Mai 1996

Nr. 19

Inhalt

B, Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 132 Ordnungsbehördliche Verordnung (ür das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, sowie der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, S. 107/110
- 163 Natur- und Landschaftsschutz; Öffentliche Auslegung - GeplanteSNaturschutzgebiet „Begatal“, Kreis Lippe, Städte Lemgo, Bartrup, Blomberg und Gemeinde Dörentrup, S. 110/111
- 1B4 Abfallwirtschaft; Errichtung und Betrieb eines Sonderabfallzwischenlagers in Paderborn, S. 111

165 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verbunddsponie Bielefeld-Herford, S. 111/112

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 166 Immissionsschutz; Errichtung einer Anlage zum Halten von Schweinen in Lichtenau-Grundstelnheim, S. 112
- 167 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 4. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 113
- 168 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 113
- 169 desgl., S. 113
- 170 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 113

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

162 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, sowie der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn Vom 12. April 1996

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 42 a Abs 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit §§ 19, 20, § 34 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), sowie § 20 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 2 622 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Kreis Lippe, Stadt Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 2, Flurstück 31,

Flur 3, Flurstücke 1, 3, 7, 8, 10, 11, 12, 24, 27, 32, 33, 36, 40, 43, 44, 49, 50, 51, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 78, 89, 90 und 91,

Flur 6, Flurstücke 1, 3, 5, 32, 33, 34, 35 tlw., 52, 53 und 59; Kreis Höxter, Stadt Steinheim, Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521,

Flur 3, Flurstücke 6-, 21, 22, 23, 24, 25 tlw., 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 37, 45, 46, 47, 48 und 49,

Flur 9, Flurstücke 111, 140, 141, 142 tlw., 144, 234, 236 und 237;

Kreis Paderborn, Stadt Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe,

Flur 18, Flurstücke 9, 11 tlw., 12, 23 und 26, Flur 20, Flurstücke 9 tlw. und 16;

Gemarkung Altenbeken, Gemarkung Altenbeken, Flur 1, Flurstück 7, Flur 2, Flurstück 4,

Flur 3, Flurstücke 75, 76 tlw., 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 94, Flur 4, Flurstücke 13, 59, 60, 83 und 243, Flur 11, Flurstück 123,

Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 6, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37,

Flur 14, Flurstücke 1, 9, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 81, 84, 88, 90, 91 tlw., 92, 93, 94 tlw., 106, 253, 254, 256, 257, 258, 262, 272, 280 und 289,

Flur 15, Flurstücke 5, 11, 78, 95 tlw., 96 tlw., 118, 119, 120, 121, 137, 140, 146 tlw., 147 tlw. und 148 tlw., ■ Flur 25, Flurstücke 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 62, 63 und 64.

Gemarkung Buke, Flur 1, Flurstück 70.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im M. 1 : 50 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte). Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten können

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - bei dem Kreis Lippe in Detmold
 - bei dem Kreis Höxter in Höxter
 - bei dem Kreis Paderborn in Paderborn
 - bei der Stadt Horn-Bad Meinberg
 - bei der Stadt Steinheim
 - bei der Stadt Bad Lippspringe
 - bei der Gemeinde Altenbeken
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel (1) Die Unterschutzstellung erfolgt a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das

sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswert:

- Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fageten)
 - Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fageten)
 - Zahnwurz-Buchenwälder (Dentaria-Fageten)
 - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fageten)
 - Eichen-Hainbuchenwälder (Querco-Carpineten)
 - Bachrinnen-Eschenwälder (Carici remotae-Fraxineten)
 - Bach-Eschen-Erlenwälder (Stellario-Alneten)
 - Erlenbruchwälder (Carici elongatae-Alneten)
 - naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte
 - Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen
 - Magerwiesen und -weiden
 - Feucht- und Naßwiesenweiden
 - Röhrichte
- sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfauna
 - gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes..

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen.

(3) Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es Ziel, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.

Weiterhin ist es Ziel, Altholz und Totholz in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallphase zu belassen.

(4) Die Zielbestockungskarte als Ergebnis einer waldoökologischen Auswertung der forstlichen Standortkartierung ist Grundlage der langfristigen Waldentwicklung.

§ 3

Verbot

(1) Nach § 42 a Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Bei Überlagerungen mit den gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG NW.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten, auszubauen sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, hiervon ausgenommen bleiben die im Waldpflegeplan (§ 4 Abs. 4) festgelegten Rückbaumaßnahmen zur Gebietsoptimierung. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze,
- b) ober- und unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern, Zäune oder andere

Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern, ausgenommen bleiben die Errichtung herkömmlicher Weidezäune oder notwendiger Kulturzäune für den Forstbetrieb sowie die Unterhaltung von Versorgungs- und Versorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Wamtafeln dienen,
- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zeite oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen,
- e) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen (mit Ausnahme der zwischen Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze) sowie Feuer zu machen (mit Ausnahme forstbetrieblicher Maßnahmen),
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage, Gülle oder Klärschlamm abzulagern, zu lagern oder anzubringen,
- h) Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkaikung) zu lagern oder anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen,
- i) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
- j) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern, fischereilich zu nutzen, zu beangeln oder hinsichtlich des Wasserchemismus zu verändern, Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen, soweit es sich nicht um im Waldpflegeplan festgelegte Biotopoptimierungsmaßnahmen handelt,
- k) Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- l) die Flächen außerhalb der Straßen, befestigten Wege und Plätze oder der besonders gekennzeichneten Wanderwege zu betreten sowie außerhalb der Straßen, befestigten Wege und Plätze zu reiten,
- m) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen, Mountainbikes und anderen Fahrzeugen zu befahren, soweit die Flächen nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind,
- n) wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen, abzutrennen oder auszugraben,
- o) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- p) Tiere, nicht bodenständig heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen,
- q) Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- r) Hunde-unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Buchstaben f), g), h), j),- p) und q) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung auf der Grundlage des von der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflegeplanes.

(2) Die Zielsetzungen des § 2 dieser Verordnung sind bei allen waldbaulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 (2) hinaus ist außerdem verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen (Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung),
2. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,
3. Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken.

(4) Auf der Grundlage der Schutzziele und Regelungen dieser Verordnung wird von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde ein Waldpflegeplan erstellt. Der Waldpflegeplan ist in seinem Gültigkeitsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet. Er ist von der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde zu genehmigen und muß alle 10 Jahre fortgeschrieben werden.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Buchstaben f), g), h), j) und q) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

(2) Unberührt von dem Verbot der Düngung in § 3 Abs. 2 Buchstabe h) bleiben die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Privateigentum.

(3) Es ist verboten, Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine Nutzungsart umzuwandeln.

(4) Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes bleiben Vereinbarungen mit den Landwirten vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt mit Ausnahme des Verbotes in § 3 Abs. 2 Buchstabe p) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) einschließlich des Jagdschutzes gem. § 23 BJG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG).

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildsdichte in angemessener Zeit in dem Maße, daß die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich wird.

Unberührt bleibt darüber hinaus das Aufstellen von offenen Ansitzleitern.

(2) Es ist verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb von Nötzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rauhfutter und Saftfutter zu verabreichen,
2. Wildfütterungen auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen, insbesondere in Biotopen gem. § 62 LG NW.

(3) Es sind folgende Gebote zu beachten:

1. Die Schalenwildsdichte ist in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, daß die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,
2. die Errichtung von geschlossenen Ansitzeinrichtungen und die Neuanlage von Wilddäsungsflächen bedarf des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- a) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen,
- b) die wissenschaftlichen Untersuchungen auf den vorhandenen Versuchsflächen und in Naturwaldzellen,
- c) die sonstigen von den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe als untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage des von der höheren Forstbehörde und der

höheren Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflegeplanes,

- d) das Befahren der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen einschließlich der sonstigen Nutzung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung,
- e) bestehende Nutzungsverträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit militärischen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland,
- f) Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 BG;
- g) die Instandhaltung von Anlagen der Wasserwirtschaft in den ausgewiesenen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten,
- h) die Bewirtschaftung der Fischteiche auf dem Flurstück 23 in der Gemarkung Sandebeck, Flur 3, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- i) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Bereich der Beke in der Gemarkung Altenbeken, Flur 15, Flurstück 96.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz, können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Bruche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. S. 425 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberort“ in den Städten Steinheim, Ortsteil Sandebeck (Kreis Höxter), und Horn-Bad Meinberg, Ortsteil Kempenfeldrom (Kreis Detmold), vom 25. Mai 1970 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. S. 178 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärenbruch“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, vom 11. Dezember 1986 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. S. 276 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(4) Die 1. Nachtragsverordnung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Paderborn vom 23. Dezember 1971 wird für das Naturdenkmal L 21 (Erdwall) aufgehoben.

§ 1 1

Verfahrens-, und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 1 2 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 12. April 1996 51.30-495

-532

-74.9

Bezirksregierung Detmold Höhere Landschaftsbehörde Vennegeefts

ABl. Reg. Dt 1996, S, 107-110